

Informationen zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Die private Pflege durch Ihre Angehörigen oder andere nahestehende Personen ist ein Ausdruck großer Fürsorge und Nähe. Manchmal brauchen auch sie eine Pause oder sind durch Urlaub oder Krankheit vorübergehend verhindert.

Damit Sie in dieser Zeit dennoch sicher und gut betreut sind, gibt es ab dem Pflegegrad 2 die Angebote der **Kurzzeit- und Verhinderungspflege**:

Für beide Leistungen gilt ein gemeinsames Budget von bis zu 3.539 EURO im Kalenderjahr

Der Anspruch besteht für eine Dauer von bis zu 8 Wochen (56 Tage) im Kalenderjahr

Während der Inanspruchnahme wird das zuvor bezogene Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt

Wie beantrage ich Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege?

Über unsere Internetseite können Sie Ihren Antrag auch bequem und online an uns schicken – ohne Ausdrucken und Unterschreiben:

www.dak.de/Verhinderungspflege



www.dak.de/Kurzzeitpflege



Was müssen Sie noch wissen?

Leistungsbeträge der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Werden diese nicht genutzt, verfallen sie zum Ende des Jahres.

Verhinderungspflege

Voraussetzung ist, dass Ihre private Pflegeperson an der Pflege zu Hause kurzzeitig gehindert ist.

Die Ersatzpflege kann durch Privatpersonen wie Nachbarn oder Freunde oder auch von einem Pflegedienst durchgeführt werden.

Für verwandte oder verschwägte Angehörige bis zum 2. Grad sowie für Personen, die im selben Haushalt leben, gelten besondere Regelungen.

In diesen Fällen steht der 2-fache Betrag des Pflegegeldes zur Verfügung:

Pflegegrad 2	694 Euro
Pflegegrad 3	1.198 Euro
Pflegegrad 4	1.600 Euro
Pflegegrad 5	1.980 Euro

Zusätzlich notwendige Kosten für Verdienstausschlag oder Fahrkosten können bis zu maximal 3.539 Euro erstattet werden.

Verwandte bis zum 2. Grad sind:

Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Großeltern

Verschwägert bis zum 2. Grad sind:

Schwager oder Schwägerin, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwiegerenkelkinder, Großeltern der Ehepartner/-innen, Stiefkinder, Stiefeltern, Stiefenkelkinder, Stiefgroßeltern

Stundenweise Verhinderungspflege

Ist Ihre Pflegeperson weniger als acht Stunden verhindert – zum Beispiel wegen eines Arztbesuchs, für eigene Freizeit oder Behördengänge – wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergezahlt.

Ausschlaggebend ist immer die Zeit, an der Ihre Pflegeperson tatsächlich an der Pflege gehindert ist. Die Anrechnung auf die zeitliche Begrenzung von 56 Tagen im Jahr entfällt dann.

Kurzzeitpflege

Wird kurzzeitig die Versorgung in einem Pflegeheim notwendig – zum Beispiel im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung oder in einer sonstigen Krisensituation – können Leistungen der Kurzzeitpflege in zugelassenen oder in sonstigen geeigneten Pflegeeinrichtungen in Anspruch genommen werden.

Für die Zeit der Kurzzeitpflege beteiligen wir uns an den Kosten der pflegebedingten Aufwendungen, den Kosten der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung – mit bis zu 3.539 Euro im Kalenderjahr.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrkosten tragen Sie selbst. Ein Teil dieser Kosten kann über den Entlastungsbetrag erstattet werden, sofern das Budget noch nicht ausgeschöpft ist.